

Satzung zur Regelung der Entschädigung der Kreisrätinnen und Kreisräte und ehrenamtlich tätigen Kreisbürgerinnen und Kreisbürger – Entschädigungssatzung – in der Fassung vom 28.07.2026

Der Landkreis Freising erlässt aufgrund der Art. 14 a und 17 der Landkreisordnung für den Freistaat Bayern (BayRS 2020-3-1-I) in der Fassung vom 23.12.2019, folgende Satzung:

§ 1

Allgemeine Entschädigung, Sitzungsgelder

- (1) Die Kreisrätinnen und Kreisräte erhalten für den allgemeinen Mandatsaufwand eine monatliche Entschädigung (Art. 14 a Abs. 1 LKrO) in Höhe von 60,00 €. Damit ist auch eine gelegentliche Inanspruchnahme außerhalb von Sitzungen (z. B. für Ehrungen, Gratulationen u. dgl.) abgegolten. Kreisrätinnen und Kreisräte, die das eingeführte Ratsinformationssystem nutzen, erhalten zusätzlich zur Entschädigung für den allgemeinen Mandatsaufwand eine monatliche Technikpauschale in Höhe von 50,00 €.
- (2) Die Kreisrätinnen und Kreisräte erhalten für jede Sitzung des Kreistages, eines Ausschusses oder eines sonstigen von der Landrätin/vom Landrat oder der Stellvertretungen der Landrätin/des Landrats geladenen Arbeitsgremiums, an der sie überwiegend teilgenommen haben, eine Entschädigung. Die Entschädigung setzt sich zusammen aus:
 - a) einem Sitzungsgeld von 80,00 €;
 - b) einer Fahrtkostenentschädigung nach Art. 6 Abs. 1 Satz 1 Bayerisches Reisekostengesetz vom Wohnsitz zum Sitzungsort und zurück an den Wohnsitz. Art. 5 Abs. 5 Satz 2 Bayerisches Reisekostengesetz, wonach die Fahrtkostenentschädigung auf die Kosten eines regelmäßig verkehrenden öffentlichen Verkehrsmittels beschränkt wird, findet keine Anwendung.
Für eine zweite oder weitere Sitzung am gleichen Tag wird eine Fahrtkostenentschädigung zusätzlich nicht gewährt. Im Falle einer Teilnahme an Sitzungen des Kreistages, eines Ausschusses oder eines sonstigen von der Landrätin/vom Landrat oder der Stellvertretungen der Landrätin/des Landrats geladenen Arbeitsgremiums durch Ton-Bild-Übertragung wird keine Fahrtkostenentschädigung gewährt.

§ 2

Ersatzleistungen

- (1) Kreisrätinnen und Kreisräte erhalten ferner für Sitzungen des Kreistages, eines Ausschusses oder eines sonstigen von der Landrätin/vom Landrat oder der Stellvertretungen der Landrätin/des Landrats geladenen Arbeitsgremiums, an denen sie

überwiegend teilgenommen haben, Ersatzleistungen nach Maßgabe der Absätze 2 bis 5. Diese Leistungen werden nur auf Antrag ausbezahlt.

- (2) Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern (Art. 14 a Abs. 2 Nr. 1 LKrO) wird der ihnen entstandene nachgewiesene Verdienstaufschlag ersetzt. Die Höhe des Verdienstaufschlages ist durch eine Bescheinigung des Arbeitgebers nachzuweisen.
- (3) Selbständig Tätige (Art. 14 a Abs. 2 Nr. 2 LKrO) erhalten eine pauschale Entschädigung von 30,00 € je angefangener Sitzungsstunde. Zur Sitzungsdauer zählt auch die An- und Rückfahrt vom und zum Wohnort.
- (4) Studierende sowie Personen im Sinne des Art. 14 a Abs. 2 Nr. 3 LKrO, die keine Ersatzansprüche nach Abs. 2 oder 3 haben, denen aber im beruflichen oder häuslichen Bereich ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, erhalten je angefangener Sitzungsstunde eine Entschädigung in Höhe von 15,00 €. § 2 Abs. 3 Satz 2 gilt entsprechend.
- (5) Nachgewiesene Kosten im Sinne des Art. 14a Abs. 2 Nr. 4 LKrO für eine notwendige Betreuung von im Haushalt der ehrenamtlich tätigen Kreisrätinnen und Kreisräte lebenden
 - a) Kindern, die das zwölfte Lebensjahr noch nicht vollendet haben,
 - b) Kindern mit Behinderung, die auf Hilfe angewiesen sind, oder
 - c) Angehörigen im Sinne von Art. 20 Abs. 5 BayVwVfG mit festgestelltem Pflegegrad nach § 15 Abs. 1 Satz 1 Elftes Buch Sozialbuch (SGB XI)

werden bis zu einem Höchstbetrag von 30,00 € je angefangener Sitzungsstunde ersetzt; für Personen, denen eine Entschädigung nach Absatz 4 dieser Vorschrift zusteht, gilt dies nur, soweit die erstattungsfähigen Betreuungskosten diese Entschädigung übersteigen. § 2 Abs. 3 Satz 2 gilt entsprechend.

§ 3

Entschädigung für Fraktionssitzungen

- (1) Die Mitglieder der im Kreistag vertretenen Fraktionen erhalten jährlich für bis zu 15 nachgewiesene Fraktionssitzungen eine Entschädigung in Höhe des Sitzungsgeldes nach § 1 Abs. 2 Buchstabe a. Für mehrtägige Fraktionsklausuren wird die Entschädigung für jeden Tag, maximal für zwei Tage, gewährt; Fraktionsklausuren zählen im Sinne des Satzes 1 als eine nachgewiesene Fraktionssitzung. Dieses Fraktionssitzungsgeld wird nur für die bei der Fraktionssitzung anwesenden Mitglieder ausbezahlt. Eine dieser Sitzungen darf außerhalb des Landkreises Freising, jedoch nicht außerhalb Bayerns stattfinden. Für diese Sitzung werden neben dem Sitzungsgeld auch Reisekosten erstattet. Art. 5 Abs. 1 Satz 3 des Bayerischen Reisekostengesetzes ist nicht anzuwenden. Fahrtkosten für mehrtägige Fraktionsklausuren werden bis zur Wohnung gewährt. Jedes Fraktionsmitglied erhält höchstens Reisekosten für zwei Tage einschließlich eines Übernachtungsgeldes. Die Fraktionssitzungen können auch als Telefon- oder Videokonferenz stattfinden.

- (2) Die Regelungen gelten für die Mitglieder der Parteien und Wählergruppen, die keinen Fraktionsstatus haben, entsprechend.

§ 3a

Tätigkeit der ehrenamtlichen Kreisträten und Kreisräte; Entschädigung

Die Sitzungsgelder und Aufwandsentschädigungen der Kreisträten und Kreisräte ändern sich zum 01.05.2029 in der Höhe, der bis dahin festgelegten Erhöhungen der Dienstaufwandsentschädigung nach Art. 46 Abs. 3 KWBG.

§ 4

Entschädigung für den Fraktionsvorsitz

Die Vorsitzenden der im Kreistag vertretenen Fraktionen und die Sprecherinnen/Sprecher der Parteien und Wählergruppen erhalten eine zusätzliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 210,00 € monatlich und weitere 10,00 € monatlich je Mitglied der Fraktion/Partei und Wählergruppe. Die Fraktionsvorsitzenden und Sprecher/innen können verlangen, dass die Entschädigung in einem von ihnen bestimmten Verhältnis auf mehrere Personen aufgeteilt wird.

§ 5

Weitere Stellvertreterin/weiterer Stellvertreter der Landrätin/des Landrats nach Art. 32 Abs. 4 LKrO

- (1) Der/die vom Kreistag bestellte weitere Stellvertreter/in der Landrätin/des Landrats erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 700,00 €. § 3a ist entsprechend anzuwenden.
- (2) Daneben erhält der/die weitere Stellvertreter/in für Dienstreisen, die in Ausübung seiner/ihrer Funktion mit dem privaten Kraftfahrzeug zurückgelegt werden, eine Wegstreckenentschädigung nach Art. 6 Abs. 1 des Bayerischen Reisekostengesetzes. Im Übrigen gilt § 6 Abs. 2 dieser Satzung.

§ 6

Wahrnehmung sonstiger Dienstgeschäfte durch Kreisräte

- (1) Für die Wahrnehmung von Dienstgeschäften außerhalb der Sitzungen im Auftrag der zuständigen Kreisorgane gelten § 1 Abs. 2 b (Fahrtkosten) und § 2 (Ersatzleistungen) entsprechend. Der Ort, an dem ein sonstiges Dienstgeschäft wahrgenommen wird, und dessen Dauer sind schriftlich nachzuweisen.
- (2) Für auswärtige Dienstgeschäfte werden Reisekosten nach dem Bayerischen Reisekostengesetz in der jeweils geltenden Fassung gewährt. Wegstreckenentschädigungen werden nach Art. 6 Abs. 1 Bayerisches Reisekostengesetz berechnet. Art. 5 Abs. 1 Satz 3 des Bayerischen Reisekostengesetzes ist nicht anzuwenden. Fahrtkosten werden bis zur Wohnung erstattet. Sitzungen des Kreistages

oder eines Ausschusses innerhalb des Kreisgebietes zählen nicht als auswärtige Dienstgeschäfte.

§ 7

Ehrenamtlich tätige Kreisbürger(innen)

(1) Die Bestimmungen der §§ 1, 2, 3a und 6 gelten für ehrenamtlich tätige Kreisbürger/innen, die nicht Kreisräte oder Kreisrätinnen sind, entsprechend, soweit keine spezielle Regelung existiert.

(2) Kreisbürgerinnen und Kreisbürger, die von einem Kreisgremium mit der Wahrnehmung bestimmter ehrenamtlicher Aufgaben betraut worden sind, erhalten eine von dem beschließenden Kreisgremium der Höhe nach festzusetzende angemessene Aufwandsentschädigung, die auch pauschal abgegolten werden kann. Im Falle einer pauschalen Entschädigung ist der persönliche und sachliche Aufwand des Beauftragten, der diesem im Zusammenhang mit der Aufgabenerfüllung entsteht, vollumfänglich abgegolten. Eine weitere Entschädigung aufgrund einer anderen Regelung in dieser Satzung ist hiervon unberührt.

§ 8

Bei Auslegungsfragen oder in besonderen Einzelfällen entscheidet die Landrätin/der Landrat in sinngemäßer Anwendung dieser Satzung.

§ 9

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 01.05.2026 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung zur Regelung der Entschädigung der Kreisräte und ehrenamtlich tätigen Personen vom 23.07.2020 mit den Änderungen vom 08.12.2022 und vom 30.06.2023 außer Kraft.

Freising, 28.07.2026
Landratsamt Freising

gez.

Susanne Hoyer
Landrätin